

Merkblatt

zur Vorbereitung und Durchführung

von öffentlichen Festen und Veranstaltungen

Öffentliche Feste und Veranstaltungen bereichern das kulturelle Leben unserer Gemeinde und fördern das gesellschaftliche Miteinander der Bevölkerung. Sie sind wichtiger Bestandteil des gemeinschaftlichen Lebens.

Für diejenigen, die solche Ereignisse organisieren, ist es in den letzten Jahren immer schwieriger geworden, den Überblick über die zu beachtenden Regelungen zu behalten. In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Aspekte zusammen gefasst, die bei der Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zu beachten sind. Dieses Merkblatt soll zu einem reibungslosen Ablauf beitragen und helfen, nachhaltige Folgen für den Veranstalter zu vermeiden. Es dient ausschließlich zur Orientierung, da die einzelnen Vorgaben oder Bestimmungen immer von der Art und dem Umfang der Veranstaltung abhängig sind.

Allgemeine Hinweise

Der Veranstalter hat den Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Eine öffentliche Veranstaltung (z.B. Zeltfest, Schützenfest, Veranstaltungen zu Jubiläen, etc.) ist dem Ordnungsamt der Samtgemeinde Baddeckenstedt mindestens 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen (Ansprechpartnerin: Frau Bittner, Tel. 05345/498-29).

Terminierung der Veranstaltung

Bei der Terminierung von Veranstaltungen zu beachten ist das Sonn- und Feiertagsgesetz, denn an etlichen Sonn- und Feiertagen gelten gesetzliche Tanz- und Verbotverordnungen.

Veranstaltungsort

Wenn die Veranstaltung auf einer privaten Fläche oder in einer privaten Einrichtung stattfindet, muss selbstverständlich die Zustimmung des Eigentümers oder des Verfügungsberechtigten vorliegen. Ähnlich verhält es sich bei öffentlichen Flächen oder Einrichtungen. Auch hier ist das Einverständnis der zuständigen Behörde notwendig. Außerdem sind speziell bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen besondere Vorkehrungen bzw. Maßnahmen erforderlich (Sperrungen, Umleitungen, Ausweisung von Parkplätzen, sonstige Verkehrsregelungen).

Bei der Wahl des Veranstaltungsortes sollte auch an die Anlieger gedacht werden, sowohl hinsichtlich evtl. zu erwartender Lärmbelastigungen, als auch z.B. bei Sperrungen, im Hinblick auf die Benutzbarkeit der privaten Grundstücksein- und ausfahrten. Es empfiehlt sich in jedem Fall, von Seiten des Veranstalters rechtzeitig mit den Betroffenen und Anwohnern Kontakt aufzunehmen.

Jugendschutz

Die auch in Gaststätten üblichen Aushänge mit den geltenden Jugendschutzbestimmungen sind am Veranstaltungsort deutlich lesbar anzubringen. Die insbesondere für Alkoholausschank und Rauchen gültigen Altersgrenzen müssen beachtet und vom Veranstalter kontrolliert werden.

Kurzzeitgestattung (Schankerlaubnis)

Bei Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist das Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG) zu beachten. Es ist eine Gaststättenanzeige bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt erforderlich.

Eine Gaststättenanzeige ist nicht erforderlich, wenn für die Gaststätte oder dem Zeltwirt bereits eine Dauerkonzession erteilt wurde.

Sachgerechter Umgang mit Lebensmitteln

Um einen sachgerechten und hygienischen Umgang mit Lebensmitteln zu gewährleisten, sollten die lebensmittelrechtlichen Vorschriften im Interesse des Veranstalters und der Festbesucher unbedingt beachtet werden. Jeder, der Lebensmittel herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt, haftet dafür, dass die Produkte einwandfrei sind und gesundheitlich unbedenklich genossen werden können. Im Gegensatz zu gewerblichen Umgang mit Lebensmitteln benötigen die ehrenamtlichen Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen keine infektionshygienische Belehrung. Weitere Informationen enthält die Leitlinie „Feste sicher feiern“, zur Verfügung gestellt auf der Homepage der Samtgemeinde Baddeckenstedt.

Haftung und Versicherungsschutz

Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Schuldens- und Gefährdungshaftung für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht werden. Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und weist diese durch eine aktuelle Versicherungsbestätigung des Versicherers mit einer ausreichend hohen Deckung nach. In der Versicherungsbestätigung müssen Besonderheiten der Veranstaltung (Trampoline, Feuerwerke etc.) und andere Aktivitäten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial erwähnt sein.

Musik- und Lautsprecheranlagen

Neben der Anmeldung bei der GEMA, die der Veranstalter vorzunehmen hat, ist zu beachten, dass Lautsprecher und Musikinstrumente nur in einer solchen Lautstärke betrieben oder gespielt werden dürfen, dass andere nicht erheblich beeinträchtigt oder belästigt werden.

Die Abkürzung GEMA steht für „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“.

Immissionsschutz

Auf die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (BImSchG) zum Schutz der Allgemeinheit wird hingewiesen.

Während der Veranstaltung ist durch geeignete Maßnahmen, nach dem Stand der Technik, zu gewährleisten, dass schädliche Umweltwirkungen, insbesondere durch Lärm und sonstige unzumutbare Belästigungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vermieden werden und die Nachtruhe ab 22:00 Uhr beachtet wird.

Brandschutz

Zufahrten, Aufstell- und Wendeflächen für Lösch- und Rettungsfahrzeuge müssen festgelegt (auf Lageplan) und ständig freigehalten werden, damit im Ereignisfall Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste unverzüglich zum Einsatz kommen können. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass bei Fahrbahnüberspannungen (Spruchbänder, Kabel oder ähnlichen Einrichtungen) eine lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 3,50 m und eine Breite von 3 m gewährleistet bleiben müssen.

Einrichtungen, Stände etc. dürfen die vorhandene Fluchtwegsituation nicht verändern. Insbesondere sind die Hauptgänge und die brandschutztechnischen Einrichtungen (Brandmelder, Feuerlöscher etc.) freizuhalten bzw. zu berücksichtigen.

Festzelte und andere sog. „fliegende Bauten“ unterliegen den baurechtlichen Bestimmungen. Das bedeutet vor allem, dass ein Zelt oder ähnliches erst in Gebrauch genommen werden darf, wenn die jeweilige Aufstellung unter Vorlage des Prüfbuches beim Bauamt des Landkreises Wolfenbüttel angezeigt worden ist. Das Bauamt kann die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Zur Sicherheit der Besucher können außerdem baurechtliche Auflagen erlassen werden. Die Richtlinien über Bau und Betrieb „fliegender Bauten“ ist zu beachten (Ansprechpartner: Landkreis Wolfenbüttel - Frau Kruse, Tel. 05331/84-385).

Der Veranstalter sollte sich vom Zeltverleiher vertraglich bestätigen lassen, dass alle erforderlichen Genehmigungen hinsichtlich dessen Betriebes vorliegen.

Werbung für die Veranstaltung

Wenn Sie für Ihre Veranstaltung mit Plakaten, im öffentlichen Straßenraum innerhalb geschlossener Ortschaften, werben möchten, wenden Sie sich an die Samtgemeinde Baddeckenstedt (Ansprechpartnerin: Frau Bittner, Tel. 05345/498-29).

Umzüge

Umzüge sind genehmigungspflichtig durch die Straßenverkehrsbehörde beim Landkreis Wolfenbüttel. Der Antrag muss der Straßenverkehrsbehörde mindestens einen Monat vor der Veranstaltung vorgelegt werden. Bei Fragen zu verkehrsbehördlichen Anordnungen steht Ihnen Frau Hoffmann vom Landkreis Wolfenbüttel, Tel. 05331-84-551, gern mit Rat und Tat zur Seite.

Parkmöglichkeiten

Für die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung müssen ausreichend geordnete und bei jedem Wetter benutzbare Parkplätze vorhanden sein, die in einem Lageplan nachzuweisen sind. Der Parkplatz sowie dessen Zu- und Abfahrten sind mit entsprechenden Hinweiszeichen kenntlich zu machen. Das Zuparken der umliegenden Straßen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Sanitäre Anlagen

Entsprechend der erwarteten Besucher sind ausreichend Toiletten - nach Geschlechtern getrennt - mit hygienisch einwandfreien Handwaschgelegenheiten ausgestattet, zur Verfügung zu stellen.

Geplante Nutzung öffentlicher Straßen und Plätze

Sofern, je nach Art und Umfang der Veranstaltung Straßensperrungen oder Umleitungen erforderlich sind, sind diese rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde beim Landkreis Wolfenbüttel zu beantragen. Beschilderungen sind vom Veranstalter zu organisieren.

Baurecht

Bei Veranstaltungen in Scheunen, Hallen etc. ist für diese Feierlichkeit eine Beantragung wegen Umnutzung der Räumlichkeit erforderlich. Diese Umnutzungsanzeige ist beim Bauamt des Landkreises Wolfenbüttel zu beantragen (Ansprechpartner: Landkreis WF, Tel. 05331/84-602).

Sicherheit und Ordnung

Für Großveranstaltungen ist vom Veranstalter ein mit der Polizei/ der Feuerwehr/ dem Rettungsdienst/ dem Sicherheitsdienst und dem Ordnungsamt der Samtgemeindeverwaltung Baddeckenstedt abgestimmtes Sicherheitskonzept zusammen mit dem Antrag einzureichen. Darüber hinaus muss bei Großveranstaltungen ein qualifizierter, ausreichend dimensionierter und als solcher erkennbarer Ordnungsdienst auf dem Gelände präsent sein. Informationen über konkrete Zahlen erhalten Sie bei den Sicherheitsfirmen.

Unter gewissen Umständen kann es untersagt werden Getränke in Flaschen oder Glasgefäßen zu verkaufen. Sofern die aktuelle Gefahrenlage es erfordert, ist der Alkoholausschank sofort einzustellen.

Je nach Art der Veranstaltung sind der Einsatz einer Brandsicherheitswache und eines Sanitärer-Stützpunktes erforderlich (Lageplan).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen die Planung und Durchführung Ihrer Veranstaltung etwas erleichtert zu haben und wünschen Ihnen viel Erfolg und eine gute Resonanz.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich einfach an die Samtgemeinde Baddeckenstedt. Wir geben Ihnen gerne Auskunft!

Samtgemeinde Baddeckenstedt
Heerer Straße 28
38271 Baddeckenstedt
Tel.: 05345-498/0
Fax: 05345-498/10
E-Mail: info@baddeckenstedt.de